

**Allgemeine Verkaufsbedingungen**  
**Solenis Germany GmbH & Co KG**

**Artikel 1 - Allgemeine Bedingungen**

1. Die hierin enthaltenen allgemeinen Verkaufsbedingungen („Allgemeine Verkaufsbedingungen“) gelten 1) für alle von Solenis Germany GmbH & Co KG („Lieferant“ oder „Verkäufer“) herausgegebenen Angebote, Kostenvorschläge und Auftragsbestätigungen sowie 2) für alle wie nachstehend definierten Verträge zwischen dem Lieferanten und (potenziellen) Käufern („Käufer“ oder „Besteller“). Der Lieferant nimmt nur Bestellungen über Produkte und/oder Leistungen an, denen diese allgemeinen Verkaufsbedingungen zu Grunde liegen.
2. „Auftragsbestätigung“ meint die schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten, dem Käufer die darin beschriebenen Produkte und/oder Leistungen zu verkaufen bzw. zu liefern. „Bestellung“ meint die durch den Käufer schriftlich oder mündlich erklärte Bestellung über den Kauf von Produkten und/oder Leistungen von dem Lieferanten.
3. Ein Vertrag („Vertrag“) kommt nur dann zustande, wenn 1) der Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung übermittelt hat oder wenn 2) der Verkäufer keine Auftragsbestätigung übermittelt hat dadurch, dass der Verkäufer dem Käufer die Produkte und/oder Leistungen zur Verfügung gestellt und der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widersprochen hat.
4. Der Lieferant kann seine Angebote und Kostenvorschläge jederzeit ohne Vorankündigung zurückziehen, solange noch kein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Käufer zustande gekommen ist.
5. Eine Stornierung von Bestellungen sowie Produkte und/oder Leistungen, die zur Gutschrift zurückgegeben werden, werden nicht akzeptiert. Bestellungen gelten für den hierin festgelegten Gültigkeitszeitraum, bzw. wenn hierin kein Gültigkeitszeitraum angegeben ist, für einen Zeitraum von 30 Tagen nach Ausstellungsdatum, als bindend für den Käufer und offen für eine Annahme durch den Lieferanten. Eine einseitige Stornierung durch den Käufer während dieses Zeitraums hat keine Gültigkeit.
6. Bei Eintritt in einen Vertrag mit dem Lieferanten wird davon ausgegangen, dass der Käufer die allgemeinen Verkaufsbedingungen als Bestandteil des Vertrags akzeptiert hat. Falls vom Lieferanten nicht anderweitig schriftlich zum Ausdruck gebracht, haben die allgemeinen Verkaufsbedingungen Vorrang vor allen kollidierenden oder zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die vom Käufer gefordert werden bzw. auf die dieser verweist.

**Artikel 2 - Preise**

1. Alle angebotenen, veranschlagten, veröffentlichten oder bekannt gegebenen Preise des Lieferanten sind unverbindlich und unterliegen Änderungen, die jederzeit und ohne Vorankündigung vorgenommen werden können, und insbesondere dann verändert werden können, um gestiegene Kosten zu berücksichtigen, die dem Lieferanten durch das Auferlegen oder Abverlangen von Einfuhr- und anderen Zöllen, Steuern oder Abgaben durch eine staatliche oder sonstige Stelle entstanden sind.
2. Alle Preisangaben verstehen sich ohne Steuern, Verpackung und Transport und basieren auf einer Lieferung „ab Werk“ gemäß den Incoterms 2010.
3. Alle Verkäufe werden einschließlich Zöllen, Steuern, Abgaben, Gebühren und weiteren anfallenden Kosten sowie der bei der Ausfuhr für die Abwicklung der Zollformalitäten anfallenden Kosten in Rechnung gestellt.

**Artikel 3 - Zahlungsbedingungen**

1. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug und in der in der Rechnung ausgewiesenen Währung vorzunehmen, es sei denn, in der Auftragsbestätigung ist etwas anderes bestimmt. Der Kaufpreis für die Produkte und/oder Leistungen muss beim Lieferanten spätestens zum Fälligkeitsdatum der Rechnung eingegangen sein.
2. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Verkäufer anerkannt sind.
3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes zu verlangen. Das Recht des Verkäufers, einen weitergehenden Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

**Artikel 4 – Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers, bis alle gegenwärtigen Ansprüche des Verkäufers gegen den Besteller sowie die künftigen, soweit sie mit der gelieferten Waren im Zusammenhang stehen, erfüllt sind.
2. Der Besteller ist berechtigt, die in dem Eigentum des Verkäufers stehende Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus dieser Weiterveräußerung an den Verkäufer ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert oder ob sie mit einem Grundstück oder mit beweglichen Sachen verbunden wird oder nicht. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder zusammen mit anderen Waren, die dem Verkäufer nicht gehören, weiter veräußert oder wird sie mit einem Grundstück oder beweglichen Sachen verbunden, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in Höhe des zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware als an den Verkäufer abgetreten. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Macht der Besteller von der Einziehungsbefugnis Gebrauch, so steht dem Verkäufer der eingezogene Erlös in Höhe des zwischen dem Besteller und dem Verkäufer vereinbarten Lieferpreises für die Vorbehaltsware zu.
3. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verkäufer anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Verkäufer. Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware durch den Besteller wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungs-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
4. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

**Artikel 5 - Lieferung**

1. Für alle unter dem Vertrag erfolgenden Lieferungen gelten die Incoterms 2010 bzw. deren danach von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten geänderten Fassungen sowie alle in der Auftragsbestätigung aufgeführten speziellen Lieferbedingungen für Produkte. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Incoterms und einer Bestimmung des Vertrags ist der letztere maßgeblich.
2. Der Lieferant wird sich nach besten Kräften bemühen, Produkte und/oder Leistungen zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin zu liefern, jedoch haftet der Lieferant nicht für eine nicht rechtzeitige Lieferung, gleich aus welchem Grund. Der Lieferant ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.
3. Es gelten die Gewichte und Maße des Lieferanten, es sei denn, es liegt der Nachweis vor, dass diese nicht korrekt sind.
4. Der Käufer wird Produkte und/oder Leistungen direkt bei deren Lieferung durch den Lieferanten auf Qualität und Menge prüfen.

**Artikel 6 - Gefahrenübergang**

Mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonstige Beförderungspersonen geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung auf den Käufer über. Dies gilt auch bei einer Lieferung frei Haus.

**Artikel 7 - Verpackungen**

Wenn eine Auftragsbestätigung den Vermerk enthält, dass die Verpackung von Produkten im Eigentum des Lieferanten steht bzw. bleibt und an den Lieferanten zurückzugeben ist, muss der Käufer diese leer und auf eigene Gefahr und eigene Kosten an den vom Lieferanten genannten Bestimmungsort liefern und den Lieferanten über das Versanddatum informieren. Alle Verpackungen, die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ordnungsgemäß und in gutem Zustand zurückgegeben werden, sind vom Käufer zu den Standardersatzkosten des Lieferanten zu ersetzen.

**Artikel 8 - Gesundheitsrisiken und Sicherheit**

1. Der Käufer weiß, dass die unter den Verträgen zu liefernden Produkte eine Gefahr für die Gesundheit und/oder die Umwelt darstellen können.
2. Der Käufer wird sich über die Art dieser Gesundheits- und Umweltrisiken und über den ordnungsgemäßen und sicheren Umgang mit den Produkten umfassend informieren und ist dafür verantwortlich, sich selbst und alle Personen, die nach deren Anlieferung durch den Lieferanten Umgang mit diesen haben, umfassend darüber informiert zu halten.

**Artikel 9 - Gewährleistung**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und/oder Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung die in der Auftragsbestätigung festgelegte technische Spezifikation erfüllen. Weitere Gewährleistungen in Bezug auf Produkte oder Leistungen, ob ausdrücklich oder stillschweigend vorausgesetzt, werden vom Lieferanten nicht abgegeben. Gewährleistungen, die unter einem Gesetz oder einer Vorschrift gelten mögen, einschließlich Gewährleistungen hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung für einen Gebrauch oder Zweck, sind ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach den §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
3. Bei berechtigten Mängelrügen erfolgt nach Wahl des Verkäufers eine Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder der Lieferung einer mangelfreien Sache. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller berechtigt, den Preis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
4. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach Gefahrübergang. Diese Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 478 und § 479 BGB zwingend längere Fristen vorschreibt.

**Artikel 10 - Ausschluss und Beschränkung von Schadenersatzansprüchen**

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die Haftung ist ausgeschlossen, soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt ist.

**Artikel 11 – Verpflichtungen des Käufers**

1. Für den Fall, dass der Verkäufer Leistungen der Wasserbehandlung zur Verfügung stellt, gilt Folgendes:
  - a. Der Käufer garantiert, dass er dem Verkäufer die zur Angebotserstellung und zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt hat. Der Käufer wird dem Verkäufer während der Vertragslaufzeit sämtliche Aktualisierungen dieser Informationen mitteilen. Der Käufer wird den Verkäufer von allen Veränderungen der betroffenen Einrichtungen oder des Betriebes der betroffenen Einrichtungen, die in irgendeiner Weise für die Wasserbehandlung von Bedeutung sein können, in Kenntnis setzen. Der Käufer hat das Betriebsbuch für die Wasserbehandlung und sonstige Demonstrationen immer auf dem aktuellen Stand und für den Verkäufer zugänglich zu halten.
  - b. Der Käufer stellt ununterbrochen Licht, Strom, Wasser und Belüftung zur Verfügung, soweit dies für das Verfahren der Wasserbehandlung erforderlich ist. Der Käufer sorgt für den einwandfreien, stabilen und ununterbrochenen Betrieb der vom Verkäufer zu wartenden Systeme und ist verantwortlich für sämtliche Folgen von Verunreinigungen, unkontrolliertem Wasseraustritt, unkontrollierter Veränderung der Qualität des Füllwassers, Störungen der Betriebseinrichtungen, außerplanmäßiger Vorgänge und anderer Handlungen, Unterlassungen und Vorfälle, die sich auf die ordnungsgemäße Ausführung der Wasserbehandlung durch den Verkäufer auswirken können, es sei denn, dass, was vom Käufer nachzuweisen ist, die Handlungen, Unterlassungen und Vorfälle allein vom Verkäufer verursacht worden sind.
  - c. Der Käufer hat all die Aufgaben, die mit der Wasserbehandlung seiner Systeme zusammenhängen und die nicht in den Leistungen, die vereinbarungsgemäß von dem Verkäufer zu erbringen sind, enthalten sind, selbst auszuführen. Dabei befolgt der Käufer die Überwachungsvorgaben, Dosierungsanweisungen und weiteren Anweisungen und Empfehlungen bezüglich der Wasserbehandlung und unterlässt alles, was störende Auswirkungen auf die Wasserbehandlung durch den Verkäufer haben könnte.
  - d. Der Käufer informiert den Verkäufer rechtzeitig über jede geplante vollständige oder teilweise Stilllegung und stellt sicher, dass der Verkäufer auch während solcher Phasen der Stilllegung Zugang zu dem Wassersystem des Käufers hat.
  - e. Der Käufer ist dafür verantwortlich, Erlaubnisse, Berechtigungen und Bewilligungen sämtlicher Behörden einzuholen, die benötigt werden, um die Anlagen zur Wasserbehandlung zu betreiben und die vom Verkäufer gelieferten Produkte in den Einrichtungen zu lagern und zu nutzen. Der Käufer ist verantwortlich für sämtliche Informationen und Dokumentationen gegenüber Behörden; dies gilt selbst dann, wenn der Verkäufer diese Informationen und/oder Dokumentationen auf Wunsch des Käufers den Behörden und/oder dem Käufer zur Verfügung stellt.

**Artikel 12 – Equipment**

Falls der Verkäufer dem Käufer das Equipment zur Ausführung der Wasserbehandlung zur Verfügung gestellt hat, sei es durch Vermietung, zur Erprobung oder auf einer sonstigen Grundlage, so bleibt der Verkäufer Eigentümer und Inhaber aller sonstigen Rechte an dem Equipment die ganze Zeit bei dem Verkäufer, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

**Artikel 13 - Höhere Gewalt**

Der Lieferant trägt keine Verantwortung für Verspätungen oder die Nichterfüllung einer Bestimmung oder Bedingung von Auftragsbestätigungen, Verträgen oder anderen Verpflichtungen, sofern diese Verspätung oder Nichterfüllung durch ein anderes Ereignis verursacht wurde oder dessen Folge ist, das sich außerhalb einer Einflussnahme des Lieferanten befindet. Dazu zählen, ohne auf diese beschränkt zu sein, die folgenden: (i) Streiks, Arbeiterunruhen, (ii) Nichtverfügbarkeit oder Knappheit von Rohmaterialien oder Hilfsstoffen, (iii) Transportprobleme, (iv) in Fällen, in denen der Lieferant nicht der Hersteller der Produkte ist, die vom Käufer verkauft werden, Nichtlieferung des Produkts durch seinen regulären Lieferanten aus jedwedem Grund, und die Veränderung eines Produkts durch den Hersteller, die vom Lieferanten zum Zeitpunkt des Angebots, des Kostenvorschlags oder der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar war.

**Artikel 14 - Vertraulichkeit**

Technische, kaufmännische, wirtschaftliche und sonstige Informationen und Angaben, die das Geschäft des Lieferanten betreffen, was ohne Einschränkung Formeln, Produktspezifikationen, Leistungen, Pläne, Programme, Verfahren, Produkte, Kosten, betriebliche Abläufe und Kunden des Lieferanten mit einschließt, von denen der Käufer, seine verbundenen Unternehmen, Führungskräfte oder Mitarbeiter bei der Erfüllung des Vertrags Kenntnis erlangen können, sind als vertrauliches Eigentum des Lieferanten zu behandeln und dürfen vom Käufer nur zum Nutzen des Lieferanten bei der Unterstützung des Vertrags verwendet werden und dürfen Dritten, wozu auch staatliche und sonstige Behörden zählen, während und nach der Laufzeit des Vertrags nicht offenbart werden, ohne in jedem Fall zuvor die schriftliche Einwilligung des Lieferanten einzuholen. Alle dem Käufer durch den Lieferanten schriftlich zur Verfügung gestellten Informationen und sonstige greifbare Medien sind dem Lieferanten entweder bei erster Aufforderung durch den Lieferanten oder bei Beendigung des Vertrags zurückzugeben.

**Artikel 15 - Geltendes Recht / Streitigkeiten**

1. Alle Verträge und Dokumente, für die diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern ist der Geschäftssitz des Verkäufers.
3. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.